

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2011 (GVOBl. S. 759) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 29. Februar 2016 diese Änderungssatzung zur Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

Die Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.09.2006 (Stadtanzeiger – Sonderausgabe vom 22.09.2006) in der Fassung der Änderungssatzung zur Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 19.02.2015 (Veröffentlicht im Internet der Landeshauptstadt Schwerin am 06.03.2015) wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Ziffer 2 wird ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) In Gebieten, in denen die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung als Druckentwässerung errichtet und betrieben werden muss, gehören die Druckentwässerungspumpwerke einschließlich ihrer Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Schmutzwasserleitung, unabhängig davon, ob sie sich auf öffentlichem oder privatem Grund und Boden befinden, zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.“

(2) § 2 Ziffer 9 wird im ersten Satz um einen Halbsatz ergänzt und erhält folgende Fassung.

„Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück einschließlich des Revisionsschachtes, es sei denn in dieser Satzung sind abweichende Regelungen getroffen. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.“

(3) § 5 Absatz 3 wird um folgenden neuen Satz ergänzt:

„Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer einen Nachweis entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangen, dass die Bodenverhältnisse auf seinem Grundstück geeignet sind, das anfallende Niederschlagswasser auf seinem Grundstück ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken zu verbringen.“

(4) § 14 wird um nachfolgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„(3) Für den Nachweis der Dichtheit von abflusslosen Sammelgruben gelten, sofern im Prüfverfahren keine abweichenden Festlegungen getroffen worden sind, folgende Fristen:

- | | |
|---|------------|
| - innerhalb der Trinkwasserschutzzone II | 5 Jahre |
| - innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A und B | 10 Jahre |
| - außerhalb von Trinkwasserschutzzonen | 20 Jahre.“ |

Änderungssatzung zur Änderung der
Abwassersatzung der Landeshauptstadt
Schwerin vom 11.09.2006 in der Fassung der
Änderungssatzung vom 19.02.2015

LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Schwerin, den 22. März 2016


Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

